

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte Plenarsitzung vom 27. April. (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 3.

Karlsruhe, den 23. Mai

1843.

Dritte Plenarsitzung vom 27. April.

(Schluß.)

Ein Abgeordneter stellte in dieser Sitzung den Antrag auf Abänderung des §. 18 der Geschäftsordnung in folgender Weise:

„Die Synode möge von jedem Beschluß Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog, als Landesherrn und evangelischen Landesbischof, sogleich unmittelbar durch den landesherrlichen Commissär Nachricht geben, mit der unterthänigsten Bitte:

„Seine königliche Hoheit wolle mit Zuziehung der evangelischen Ministerialconferenz die Modificationen, welche bei einzelnen Beschlüssen eintreten sollen, der Generalsynode zur Zustimmung vorlegen, und, Falls die Beschlüsse nicht genehmigt würden, die Gründe der Verwerfung dem Synodalrecess beifügen lassen.“

Der Herr Präsident erklärte hierauf, daß er diesen Antrag in Form und Materie für unzulässig und den Geschäftsgang hindernd halte, weshalb es bei der bisherigen Uebung, wornach Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog die einzelnen Beschlüsse der Synode, im Generalbericht zusammengefaßt, vorgelegt werden, wohl umsomehr verbleiben müsse, als sich nicht über alle Anträge sogleich höchste Resolution ertheilen lasse, indem über einzelne erst noch die Berichte des Oberkirchenrathes und anderer Stellen eingezogen werden müßten.

Ein Mitglied der II. Commission trug hierauf noch den Bericht derselben vor

über Verlegung des Kanzelgebets an den Altar,
den wir in Nachstehendem mittheilen:

Hochwürdige Generalsynode!

Ueber rubrizirten Gegenstand hat Ihre II. Commission die Ehre, nachstehenden, den Hauptinhalt des genannten Vortrags umfassenden Bericht zu erstatten:

Zuvörderst erwähnt der Vortrag, was in Gemäßheit unserer Unionsurkunde hinsichtlich des sonntäglichen Vormittags-gottesdienstes geschehen soll. Hiernach nämlich folgt, und zwar auf der Kanzel, unmittelbar nach der Predigt, das Hauptgebet, das Gebet des Herrn, das Schlußvotum, ingleichen ein kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um die allfälligen Verkündigungen vorzunehmen, und endlich nach denselben die Gemeinde mit dem ebenfalls von der Kanzel zu ertheilenden Segen zu entlassen.

Hinsichtlich dieser Cultusbestimmungen nun, bemerkt der Vortrag, hätten mehrere Synoden und einzelne Geistliche von 1835 bis 1838 eine Abänderung verlangt, nämlich die Verlegung aller Gebete, also auch die des Hauptgebets, an den Altar. Auf dieses Verlangen sey die oberste Kirchenbehörde in dem Synodalrecess vom 13. September 1839 insoweit eingegangen, daß sie sich selbst für besagte Verlegung und respective Trennung der Kanzelgebete von der Predigt ausgesprochen und desfalls eine Vorlage der hierauf bezüglichen Anträge beschloffen habe. Ohnehin rechtfertigte sich die beantragte Abänderung von selbst als eine unabweisliche Consequenz aus der Idee des Cultus, abgesehen von manchem Andern, was sonst noch dafür spreche.

Hierauf verbreitet sich der Vortrag der hohen Kirchenbehörde über die durch die Unionsurkunde anerkannten Bestandtheile: Gesang, Gebet und Predigt, welche drei Momente das Ganze des Cultus bilden, und daher in einem innern, nothwendigen, nicht bloß willkürlichen, zufälligen Verhältniß zu einander stehen.

In dem Gesang, wird richtig bemerkt, vereinigt sich die ganze Gemeinde, und es tritt dabei noch keinerlei Unterschied hervor, indem dieselbe als ein unterschiedsloses Ganzes erscheint. In dem Gebet manifestirt sich schon ein Unterschied, eine Besonderung, weil hier ein Einzelner, der Geistliche, aus der Mitte der Gemeinde hervortritt und in deren Namen und Auftrag spricht. In der Predigt, dem dritten Bestandtheil, stellt sich der bereits im Gebet hervorgetretene, jedoch mehr äußere Unterschied schärfer heraus. Der Geistliche erscheint als Einzelner, nicht als Repräsentant, als Stellvertreter der Gemeinde, sondern als ein Anderer ihr gegenüber, denn er spricht bei der Predigt im Namen und Auftrag Gottes zu der Gemeinde, während er beim Gebet im Namen und Auftrag der Gemeinde zu Gott redet.

Es sey nun, fährt der Vortrag eben so richtig fort, von großer Wichtigkeit, daß obige drei wesentliche Bestandtheile des Cultus zum klaren, bestimmten, festen Bewußtseyn der Gemeinde kommen, weil nur so ein Verständniß desselben möglich sey, nur so derselbe seine beabsichtigte Wirkung haben könne. Darum müßten denn auch jene drei Bestandtheile in ihrer Unterschiedlichkeit der Gemeinde zur Anschauung gebracht werden, und dies könne nur dadurch geschehen, daß sie nach Zeit und Raum getrennt von einander erscheinen.

Was zuerst, heißt es, die Zeit betrifft, so beginnt der Cultus, nämlich der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen, mit dem allgemeinsten Bestandtheil, mit dem Gesang der Gemeinde. Auf ihn folgt der zweite, das Gebet, wo der Einzelne, aber noch nicht als solcher, aus der Gemeinde hervortritt. Sodann kommt der dritte Bestandtheil, die Predigt, vorbereitet durch einen speciell auf sie bezüglichen Gesang, wo der Einzelne, als solcher, der Gemeinde gegenüber erscheint.

In derselben Ordnung, wie aufwärts, folgen die drei Bestandtheile auch wieder abwärts auf einander. Nach der Predigt kommt wieder das allgemeine Kirchengebet, wo die einzelne Persönlichkeit abermals zurücktritt, und auf das Gebet endlich der Gesang der Gemeinde, wo die hervorgetretene Einzelheit wieder völlig in der Gesamtheit verschwindet. Es liegt in

*

der Natur des Cultus, als einer Sache der Gemeinde, daß der Bestandtheil, wobei sie sich als Ganzes in ihrer Ununterschiedenheit zeigt, Anfang und Ende des Cultus bilde, ihn umschließe. Sonach ist allerdings die Predigt das Centrum, das Innerste des Cultus, nicht aber das Factotum, was sie nimmermehr seyn darf, wenn nicht die Idee des Cultus selbst aufgegeben werden soll.

Wie in der Zeit, so müssen die drei Cultbestandtheile auch im Raum, d. h. dem Orte nach geschieden seyn. Dem ersten, d. i. allgemeinen Bestandtheil gehört das Ganze des Cultgebäudes, die Kirche an. Es wird gesungen wie von Allen, so auch überall im Raum des Hauses Gottes und seiner Gemeinde. Dagegen tritt inmitten der Kirche ein bestimmter, äußerlich erkennbarer, irgend ausgezeichneter Raum als Ort hervor, in welchem sich das Cultusgebäude gewissermaßen concentrirt, und welcher die dem Ganzen zukommende Heiligkeit auf einen Punkt zusammenfaßt, der Altar, der Ort des Opfers in der alten Welt. Die christliche, namentlich die evangelische Kirche hat aber keinen andern Opferdienst, als den des Gebets. Dem Altar gehört daher auch der zweite Bestandtheil des Cultus, das liturgische Element, das Gebet an. Wie im Altarlocale sich das ganze Cultusgebäude concentrirt, so concentrirt sich im liturgischen Gebete personell die ganze Gemeinde in dem Geistlichen, der da recht eigentlich in ihrer Mitte steht, und aus ihr heraus zu Gott spricht. — Gelegentlich wird noch bemerkt, wie bei der dem Altar auch in der evangelischen Kirche zukommenden Bedeutsamkeit und Wichtigkeit derselbe auch äußerlich immer gehörig ausgezeichnet seyn sollte, z. B. durch den Ort, den er in der Kirche einnimmt u. dgl.

Dem dritten Cultbestandtheil, der Predigt, gehört die Kanzel. Wie in der Predigt der Geistliche lediglich als Einzelner erscheint, so ist auch der ihr gehörende Ort lediglich für den Geistlichen bestimmt, und kein anderes Gemeindeglied hat Zutritt zu demselben, wie etwa in besonderen Fällen zum Altar. Die Kanzel ist mit Recht im Gotteshause ein über dem Altar erhöhter Ort, denn hier steht der Geistliche, als im Namen und Auftrag Gottes redend, über der Gemeinde; er spricht von da herab zu

ihr, er belehrt sie und verkündigt ihr den göttlichen Willen und Rathschluß.

Demnach muß, um dem Cultus seine Wirksamkeit zu sichern, um aller Willkür und Zufälligkeit, und eben damit zugleich der Gedankenlosigkeit, wozu die Verwechslung der Bestandtheile desselben führt, zu wehren, durchaus daran festgehalten werden: der Gesang gehört der ganzen Gemeinde an und in die ganze Kirche; das Gemeindegebet an den Altar, und die Predigt auf die Kanzel. Was auf der Kanzel geschehen soll, darf nicht am Altar, und was am Altar, nicht auf der Kanzel geschehen. Ebenso darf nicht mit der Predigt der Cultus beginnen, und auch nicht schließen, sondern die Thätigkeit der Gemeinde, der Gesang, muß das Ganze umschließen im äußersten Kreise; den mittlern muß das Gebet bilden, und die Predigt muß wieder vom Gebet umschlossen werden.

Da nun das bisherige Kanzelgebet ein allgemeines Kirchen- oder Gemeindegebet ist, folglich recht eigentlich liturgische Natur ihm beigelegt wird, so gehört es auch ohne Zweifel an den Ort des Gebets, an den Altar und nicht auf die Kanzel.

Wenn die Unionsurkunde das eine Gemeindegebet, das vor der Predigt, an den Altar, das andere aber, das nach der Predigt, welches sie sogar als „Hauptgebet“ bezeichnet, auf die Kanzel verlegt und es unmittelbar an die Predigt anknüpft, so ist sie offenbar auf halbem Wege stehen geblieben, was sich jedoch aus den Verhältnissen zur Zeit der Union hinlänglich erklärt und rechtfertigt.

Wir übergehen hier, was in dem Vortrage über die geschichtliche Ausbildung des Cultus in unserer unirten Kirche gesagt ist, und heben nur folgende Bemerkung hervor:

Hat man einmal mit der Union den Altar, und mit dem Altar das liturgische Element in den Cultus aufgenommen, so muß man auch dem Altar geben, was des Altars ist, und dem liturgischen Elemente, will man es auch nicht erweitern, doch wenigstens nichts entziehen, sondern ihm zu seinem Rechte verhelfen. Daß aber dieses Recht bei der gegenwärtigen Einrichtung geschmälert wird, leidet keinen Zweifel. Während nämlich in der ersten Hälfte des Gottesdienstes, vom Anfange bis zur

Predigt, die oben angegebene Ordnung eingehalten wird, fehlt sie in der zweiten Hälfte, von der Predigt bis zum Schluß, sowohl der Zeitfolge als dem Orte nach, und es findet hier eine wahre Vermengung statt.

Das liturgische Gebet nach der Predigt folgt nämlich unmittelbar auf sie, und erst dann kommt der Gesang der Gemeinde, der sich, wie der unmittelbar vor der Predigt, speciell auf diese bezieht, und darum auch zu ihr gehört. Ganz auffallender Weise ist dieses Zusammengehörige durch einen der Hauptbestandtheile des Cultus, durch das Hauptgebet, getrennt, und es wird dieses Gebet bei dem darauf folgenden Gesang, der lediglich auf den Inhalt der Predigt hinweist, gewissermaßen ignorirt, oder erscheint jedenfalls als Zubehör oder Anhängsel der Predigt. Dadurch aber tritt es ganz in den Hintergrund, und verliert gänzlich seinen Charakter als selbstständiger wesentlicher Cultusbestandtheil, zumal der Predigt gegenüber. Diese dagegen wird durch solche Anordnung auf unrechte Weise bevorzugt, und erscheint als das Ein und Alles, dem das Uebrige, selbst das Hauptgebet, dienen, gegen welches dieses selbst verschwinden muß.

Es ist im evangelischen Cultus der Predigt ohnehin sehr viel eingeräumt, sie ist sein Mittelpunkt und nimmt den größten Theil der ihm gewidmeten Zeit ein; aber dieses mehr individuelle Element des Cultus auch noch auf Unkosten des mehr objectiven, ohnehin eher zu spärlich bedachten Elementes zu begünstigen, ist ein Unrecht gegen die Gemeinde. Man darf sich bei dieser Anordnung nicht wundern, wenn vielen Geistlichen dieses Hauptgebet, im Vergleich zu ihrer Predigt, an die es angehängt wird, als Nebensache erscheint, und wenn die Gemeinde es als solches Anhängsel auch nicht viel beachtet und es theilnahmlos anhört.

Soll hier die in der Idee des Cultus begründete Ordnung und Zeitfolge hergestellt werden, so muß nothwendig der auf den Inhalt der Predigt bezügliche Gesang eben so unmittelbar auf sie folgen, wie er ihr vorhergeht; mit ihm schließt sich das individuelle Moment des Cultus ab: erst dann kann das die Einzelheit mit der Gesamtheit vermittelnde Moment, der liturgische Bestandtheil, das Gebet, eintreten, und darauf dann

der allgemeine Schlußgesang der Gemeinde folgen, so daß der aufsteigenden Hälfte des Cultus die absteigende völlig entspricht.

Für diese Ordnung und Reihenfolge spricht auch noch ein, bei den Synoden angeführter, äußerer Grund. Hat nämlich der Geistliche eine halbe oder gar dreiviertel Stunden gepredigt, und namentlich zuletzt mit erhöhter verstärkter Stimme gesprochen, so ist er eines Theils zu ermüdet, um sogleich ohne alle Unterbrechung das nicht kurze Gebet mit ganzer voller Stimme, wie es gerade bei dem Hauptgebete geschehen sollte, zu lesen, zumal bekanntlich lautes Lesen anstrengender ist, als lautes Sprechen, besonders wenn man zuvor laut und viel gesprochen hat. Andern Theils aber ist dieses Gebet von so ganz anderem Inhalt und Charakter, als die mehr specielle und individuelle Predigt, daß es kaum möglich ist, sich nach der letztern sogleich in die Stimmung zu versetzen, welche dem Hauptgebet der Gemeinde entspricht, und angemessen ist. Daher mag es auch kommen, daß man dieses Gebet öfter leise, allzuschnell und sichtbar ohne innere Theilnahme ablesen hört; daß dann aber auch auf Seiten der Gemeinde keine Theilnahme erwartet werden kann, versteht sich von selbst. Auch in dieser Beziehung also hat das Hauptgebet eine solche Stellung im Cultus einzunehmen, bei welcher es gegen die Predigt nicht zu kurz kommt und in keiner Weise beeinträchtigt wird; vollständig jedoch widersährt ihm erst sein Recht, wenn es, wie der Zeit nach, so auch dem Orte nach von dem dritten Bestandtheile, dem individuellen getrennt wird, also nicht mehr der Kanzel, dem Lehrstuhl, mit dem es gar nichts zu thun hat, zukommt, sondern lediglich dem Altar.

Hiernach wäre in der bisherigen Einrichtung der zweiten Hälfte des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes folgende Aenderung zu treffen:

Auf die Predigt folgt unmittelbar die Abfingung eines Verses des auf die Predigt bezüglichen Liedes; hierauf das Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum am Altar (wohin sich, wie wir* hinzusetzen, der Geistliche während des Gesanges begibt); dann kurzer Schlußgesang allgemeinen Inhalts (wie Nr. 330 bis 335 und die 12 Verse

aus verschiedenen Liedern am Schlusse des Gesangbuchs), während dessen der Geistliche am Altar bleibt, um zuletzt mit dem Segen des Herrn die Gemeinde zu entlassen.

Schließlich stellt der Vortrag noch die Frage: wie es mit den Kanzelverkündigungen, namentlich mit den Proclamationen zu halten sey? Sehr richtig entscheidet er sich dahin, daß, wenn solche Proclamationen bloß den Zweck des Bekanntmachens neuer Verlobungen haben, der Geistliche sie nur als Beamter des bürgerlichen Standes vornehmen soll, sie überhaupt nicht in den Gottesdienst gehören.

Indessen da die Ehe nicht bloß einen bürgerlichen, sondern auch einen sittlich-religiösen, mithin kirchlichen Charakter an sich trägt und die Verlobten zu ihrem Vorhaben des Beistandes, der Gnade und des Segens Gottes bedürften, so müßten sie vom christlichen Standpunkte aus der öffentlichen Fürbitte empfohlen und daher in das Gemeindegebet eingeschlossen werden. Nur dürfte das nicht, wie bisher, auf der Kanzel geschehen, die als geistlicher Lehrstuhl mit Cheverlöbniß nicht das Mindeste zu thun habe. Das Gemeindegebet gehöre an den Altar, also auch die genannte Fürbitte und zwar — wie Ihre Commission hinzusetzt — in der Weise, daß des Vorhabens der Verlobten im Allgemeinen gedacht, ihre Namen aber erst nach dem Gebet, unmittelbar vor dem Segen, in Verbindung mit andern Ankündigungen, bekannt gemacht werden.

Dies, hochwürdige Versammlung, ist der Inhalt des Ihrer II. Commission mitgetheilten eben so umfassenden als gründlichen Vortrags über die Verlegung des Kanzelgebets an den Altar. Wir können nach genauer Erwägung nicht umhin, diesem Vortrage in allen seinen Einzelheiten beizutreten, da wir sehen, wie durch ihn der Weg gebahnt ist, die Theorie, zu der sich in neuerer Zeit die Idee des Cultus erhoben hat, zur practischen Anwendung zu bringen, und wie wir uns nun nicht länger dem Vorwurfe ausgesetzt sehen werden, als hätte unsere evangelisch-protestantische Kirche keinen Sinn, keinen Takt in liturgischen Dingen.